

INTERNAL REGULATIONS

EINLEITUNG

- (1) Da der *Unterausschuss für Strassenverkehr des Binnenverkehrsausschusses der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa* 1949 eine Empfehlung¹ an die Regierungen der Mitgliedsstaaten gesandt hat, in der er sie bittet, Versicherer, die das Kraftfahrzeughaftpflichtrisiko bezüglich des Betriebs eines Fahrzeugs decken, aufzufordern, Abkommen zu schließen zur Schaffung einheitlicher und praxisnaher Bestimmungen, die es den Kraftfahrern ermöglichen, ausreichend versichert zu sein, wenn sie in Länder einreisen, in denen eine Versicherung gegen solche Risiken vorgeschrieben ist;
- (2) Da diese Empfehlung vorsah, dass die Einführung eines einheitlichen Versicherungsdokuments der beste Weg wäre, um dieses Ziel zu erreichen und die Grundsätze der Abkommen, die zwischen den Versicherern in den verschiedenen Ländern geschlossen werden, darzustellen.
- (3) Da das Uniform Agreement, dessen Text im November 1951 von Vertretern der Versicherer in Staaten ratifiziert wurde, die seinerzeit zustimmend auf die Empfehlung geantwortet hatten, die Grundlage der Beziehung zwischen diesen Versicherern bildete.
- (4) Da
 - a) der Zweck des Systems, allgemein bekannt als "Grüne Karte-System", darin besteht, den internationalen Kraftfahrzeugverkehr zu erleichtern, indem es die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in Bezug auf den Gebrauch der Fahrzeuge ermöglicht, die Kriterien zu erfüllen, die im besuchten Land vorgeschrieben sind, und im Falle von Unfällen, eine Entschädigungsleistung für Geschädigte zu garantieren gemäss dem nationalen Gesetz und den Regelungen dieses Landes;
 - b) die internationale Versicherungskarte für Kraftverkehr ("Grüne Karte"), die von den Regierungsbehörden der Staaten, die die Empfehlung der Vereinten Nationen angenommen haben, offiziell anerkannt wird und in jedem besuchten Land als Nachweis über das Bestehen der gesetzlichen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für den Gebrauch des darin bezeichneten Kraftfahrzeuges dient.
 - c) in jedem beteiligten Staat ein nationales Büro geschaffen und offiziell anerkannt wurde, um eine doppelte Garantie zu gewährleisten für:

¹ Empfehlung Nr. 5, angenommen im Januar 1949, ersetzt durch Anhang 2 des konsolidierten Beschlusses über die Erleichterung des Strassenverkehrs, angenommen durch den *Unterausschuss für Strassenverkehr des Binnenverkehrsausschusses der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa*, deren Text im Anhang I beiliegt.

- seine Regierung, dass der ausländische Versicherer sich an das geltende Gesetz in diesem Land hält und Geschädigte innerhalb seiner Deckungssummen entschädigt;
- das Büro des besuchten Landes in Bezug auf die Verpflichtung des Mitgliedversicherers, der Kraftfahrzeug-Haftpflichtdeckung für das benutzte Fahrzeug gewährt, das in den Unfall verwickelt ist.

d) Als Folge dieses nicht auf Gewinn ausgerichteten doppelten Mandats, ist jedes Büro gehalten, seine eigene unabhängige Finanzstruktur zu haben, auf der Grundlage der gemeinsamen Verpflichtung der Versicherer, die berechtigt sind, die obligatorische Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in seinem nationalen Markt zu betreiben, die es ihm ermöglicht, die Verpflichtungen einzuhalten, die sich aus den Abkommen zwischen ihm und anderen Büros ergeben.

(5) Da

a) einige Staaten, um den internationalen Strassenverkehr zusätzlich zu erleichtern, die Prüfung der Grünen Karte an ihren Grenzen durch Abkommen abgeschafft haben, die zwischen den jeweiligen Büros in erster Linie auf der Grundlage der Fahrzeugzulassung geschlossen wurden;

b) der Rat der Europäischen Gemeinschaften mit seiner Richtlinie vom 24. April 1972² den Büros der Mitgliedstaaten den Vorschlag unterbreitet hat, ein solches Abkommen zu schliessen, das dann unter dem Namen Zusatzabkommen bekannt war, das am 16. Oktober 1972 unterzeichnet wurde;

c) nachfolgende Abkommen, die auf denselben Grundsätzen beruhten, es den Büros anderer Länder ermöglichten, beizutreten; und diese Abkommen später in einem einzigen Dokument zusammengefasst wurden, das am 15. März 1991 unterzeichnet und als Multilaterales Garantieabkommen bezeichnet wurde.

(6) Da es nunmehr erstrebenswert ist, alle Bestimmungen, die die Beziehungen zwischen den Büros regeln, in einem einzigen Dokument zusammenführen, hat der Council of Bureaux in seiner Generalversammlung vom 30. Mai 2002 in Rethymno (Kreta) diese Internal Regulations verabschiedet.

² Richtlinie des Council vom 24. April 1972 (72/166/EWG) über die Angleichung der Gesetze der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung und die Durchsetzung der Verpflichtung, diese Versicherung abzuschliessen, deren Text als Anhang II beiliegt.

Abschnitt I

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

(unabdingbare Bestimmungen)

Artikel 1 – ZWECK

Zweck dieser Internal Regulations ist die Regelung der gegenseitigen Beziehungen zwischen den nationalen Versicherungsbüros in Durchführung der Bestimmungen der Empfehlung Nr. 5, die am 25. Januar 1949 vom Unterausschuss für Strassenverkehr des Binnenverkehrsausschusses der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa verabschiedet und durch die Anlage 2 des konsolidierten Beschlusses über die Erleichterung des Strassenverkehrs (R.E.4) ersetzt wurde, die in seiner aktuellen Version durch den Arbeitsausschuss anlässlich seiner 74. Sitzung vom 25. bis 29. Juni 1984 verabschiedet wurde (im Folgenden als "Empfehlung Nr. 5" bezeichnet).

Artikel 2 – DEFINITIONEN

Zum Zwecke dieser Internal Regulations haben die nachfolgenden Begriffe und Ausdrücke keine andere als die nachstehend beschriebenen Bedeutungen:

2.1 "Nationales Versicherungsbüro" (im Folgenden als "Büro" bezeichnet): die Berufsorganisation, die dem Council of Bureaux angehört und in seinem Niederlassungsland errichtet ist entsprechend der Empfehlung Nr. 5.

2.2 "Versicherer": jedes Unternehmen, das berechtigt ist, die obligatorische Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu betreiben.

2.3 "Mitglied": jeder Versicherer, der einem Büro angehört.

2.4 "Korrespondent": jeder Versicherer oder sonstige Person, der/die von einem oder mehreren Versicherern – mit Genehmigung des Büros des Landes, in dem die Person niedergelassen ist – ernannt wurde zur Bearbeitung und Regulierung von Schäden infolge von Unfällen, die sich in diesem Land ereignen, unter Beteiligung von Fahrzeugen, für die der bzw. die entsprechenden Versicherer eine Versicherungspolice ausgestellt haben.

2.5 "Fahrzeug": jedes für den Landverkehr bestimmte, mechanisch angetriebene Kraftfahrzeug, das nicht auf Schienen läuft, und jeder Anhänger, verbunden oder nicht, aber nur wenn das Kraftfahrzeug oder der Anhänger in dem Land, in dem es benutzt wird, der obligatorischen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung unterliegt.

2.6 "Unfall": jedes Sach- oder Personenschaden verursachende Ereignis, das gemäss dem Gesetz des Unfalllandes, in den Anwendungsbereich der obligatorischen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung fällt.

2.7 "Geschädigter": jede Person, die berechtigt ist, Schadenersatzansprüche bezüglich eines Sach- oder Personenschadens geltend zu machen, die von einem Fahrzeug verursacht wurden.

2.8 "Anspruch": ein oder mehrere Schadenersatzansprüche, die von einem Geschädigten geltend gemacht werden und die aus demselben Unfall herrühren.

2.9 "Versicherungspolice": ein durch ein Mitglied ausgestellter Vertrag zur Deckung der obligatorischen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, bezüglich des Gebrauchs eines Kraftfahrzeuges.

2.10 "Versicherter": jede Person, deren Haftpflicht durch eine Versicherungspolice gedeckt ist.

2.11 "Grüne Karte": die internationale Versicherungsbescheinigung, die dem vom Council of Bureaux genehmigten Muster entspricht.

2.12 "Council of Bureaux": die Organisation, der alle Büros angehören müssen und die verantwortlich ist für die Verwaltung und die Durchführung des internationalen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungssystems (bekannt als "Grüne Karte-System").

Artikel 3 – BEHANDLUNG VON ANSPRÜCHEN

3.1 Wenn ein Büro von einem Unfall Kenntnis erhält, der sich in dem Gebiet des Staates ereignet hat, für das es zuständig ist und in den ein Fahrzeug aus einem anderen Land verwickelt ist, wird es sofort mit der Ermittlung der Unfallumstände beginnen, ohne einen formalen Anspruch abzuwarten. Es wird so schnell wie möglich den Versicherer, der die Grüne Karte oder die Versicherungspolice ausgestellt hat, oder gegebenenfalls das betreffende Büro in Kenntnis setzen. Jegliche Unterlassung kann ihm jedoch nicht zur Last gelegt werden.

Wenn das Büro im Verlaufe der Ermittlungen feststellt, dass der Versicherer des in den Unfall verwickelten Fahrzeugs identifiziert ist und ein Korrespondent dieses Versicherers entsprechend den Bestimmungen des Artikels 4 ernannt wurde, wird es diese Informationen unverzüglich an den Korrespondenten zur weiteren Behandlung weiterleiten.

3.2 Nach Eingang eines Anspruchs, der aus einem Unfall unter den zuvor beschriebenen Umständen herrührt, wird das Büro den Anspruch unverzüglich an den Korrespondenten weiterleiten, sofern ein Korrespondent vom Versicherer ernannt wurde, damit der Anspruch entsprechend den Bestimmungen des Artikels 4 behandelt und reguliert werden kann. Wenn kein Korrespondent ernannt wurde, wird das Büro unverzüglich den Versicherer, der die Grüne Karte oder die Versicherungspolice ausgestellt hat, oder gegebenenfalls das betreffende Büro davon in Kenntnis setzen, dass es einen Anspruch erhalten hat, den es behandeln wird oder von einem näher zu bezeichnendem Vertreter behandeln lassen wird.

3.3 Das Büro ist berechtigt, jeglichen Anspruch gütlich zu regulieren oder die Durchführung jeglicher aussergerichtlicher oder gerichtlicher Verfahren anzunehmen, die voraussichtlich zur Zahlung einer Entschädigungsleistung führen.

3.4 Alle Ansprüche werden vom Büro eigenverantwortlich behandelt entsprechend den im Unfallland geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Regulierungsbestimmungen bezüglich der Haftung, der Entschädigung der Geschädigten und der Pflichtversicherung im besten Interesse des Versicherers, der die Grüne Karte oder die Versicherungspolice ausgestellt hat, oder gegebenenfalls des betreffenden Büros.

Das Büro ist ausschließlich zuständig für alle Fragen bezüglich der Interpretation des anzuwendenden Rechts des Unfalllandes (selbst wenn es sich auf die gesetzlichen Bestimmungen eines anderen Landes bezieht) und für die Regulierung des Anspruchs. Vorbehaltlich dieser letzten Bestimmung wird das Büro den Versicherer oder das betreffende Büro, auf deren ausdrücklichen Wunsch hin, informieren, bevor eine endgültige Entscheidung getroffen wird.

3.5 Wenn die beabsichtigte Regulierung über die im Rahmen der gesetzlichen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung geltenden Bedingungen oder Deckungssummen des Unfalllandes hinausgeht, obwohl Deckung im Rahmen der Versicherungspolice zu gewähren ist, wird das Büro mit dem Versicherer Rücksprache halten bezüglich des Teils des Anspruchs, der über diese Bedingungen oder Deckungssummen hinausgeht. Das Einverständnis des Versicherers wird nicht benötigt, wenn das anzuwendende Recht das Büro verpflichtet, die vertraglichen Garantien zu berücksichtigen, die über diese Bedingungen und Deckungssummen bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung des Unfalllandes hinausgehen.

3.6 Ein Büro darf nicht aus eigenem Ermessen oder ohne schriftliche Einwilligung des Versicherers oder betreffenden Büros den Schadenfall einem Vertreter überlassen, der aufgrund irgendwelcher vertraglicher Verpflichtungen ein finanzielles Interesse daran hat. Erfolgt dies ohne eine solche Einwilligung, beschränkt sich sein Erstattungsanspruch auf die Hälfte des ansonsten erstattungsfähigen Betrags.

Artikel 4 – KORRESPONDENTEN

4.1 Vorbehaltlich irgendwelcher anderslautender Vereinbarungen, die es an andere Büros bindet und/oder jeglicher nationaler gesetzlicher Bestimmungen oder Regulierungsbestimmungen, wird jedes Büro die Bedingungen aufstellen, unter denen es die Genehmigung zur Benennung von Korrespondenten, die in dem Land niedergelassen sind, für das es zuständig ist, erteilt, ablehnt oder widerruft.

Diese Genehmigung wird jedoch automatisch erteilt, wenn sie im Namen eines Mitglieds eines anderen Büros für die Niederlassung dieses Mitglieds im Land des Büros, bei dem der Antrag eingeht, beantragt wird, vorausgesetzt, dass die Niederlassung berechtigt ist, die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu betreiben.

4.2 Büros in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die einen solchen Antrag erhalten, sind jedoch verpflichtet, Schadenregulierungsbeauftragte entsprechend

der Richtlinie 2000/26/EWG, die bereits in ihrem Land von Versicherern der anderen Mitgliedsstaaten ernannt wurden, als Korrespondenten anzuerkennen. Diese Genehmigung kann nicht widerrufen werden, solange der betroffene Korrespondent seine Funktion als Schadenregulierungsbeauftragter im Rahmen der besagten Richtlinie ausübt, sofern er nicht einen schweren Verstoss gegen seine Verpflichtungen im Rahmen dieses Artikels begeht.

4.3 Nur ein Büro hat die Befugnis, auf Wunsch eines seiner Mitglieder an ein anderes Büro einen Antrag auf Genehmigung zur Einsetzung eines Korrespondenten zu richten, der im Land dieses Büros niedergelassen ist. Dieser Antrag ist per Fax oder E-Mail zu versenden, zusammen mit dem Nachweis, dass der vorgeschlagene Korrespondent die beantragte Genehmigung akzeptiert.

Das betreffende Büro wird seine Genehmigung innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab dem Tag des Eingangs des Antrags, erteilen oder ablehnen und seine Entscheidung sowie das Datum des Inkrafttretens dem Büro, das den Antrag gestellt hat, sowie dem betreffenden Korrespondenten mitteilen. Wenn keine Antwort eingeht, wird dies als Zustimmung gewertet und tritt mit Fristablauf in Kraft.

4.4 Der Korrespondent behandelt alle Ansprüche aus Unfällen in diesem Land mit Beteiligung von Fahrzeugen, die bei dem Versicherer versichert sind, der um die Genehmigung gebeten hat, gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder Regulierungsbestimmungen des Unfalllandes in Bezug auf Haftung, Entschädigung von Geschädigten und die obligatorische Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung im Namen des Büros, das seine Benennung genehmigt hat sowie im Auftrag des Versicherers, der die Genehmigung beantragt hat.

Wenn die beabsichtigte Regulierung über den Rahmen der anzuwendenden Bedingungen oder Deckungssummen des Pflichtversicherungsgesetzes des Unfalllandes hinausgeht, obwohl Deckung im Rahmen der Versicherungspolice besteht, muss der Korrespondent die in Artikel 3.5 beschriebenen Bestimmungen einhalten.

4.5 Das Büro, das seine Genehmigung zur Benennung eines Korrespondenten erteilt hat, erkennt ihn als allein zuständig an für die Behandlung und Regulierung im Namen des Büros und im Auftrag des Versicherers, der die Genehmigung beantragt hat. Das Büro wird die Geschädigten über dessen Zuständigkeit informieren und dem Korrespondenten alle Informationen zu diesen Schadenfällen zukommen lassen. Es kann jedoch – zu jeder Zeit und ohne Verpflichtung seine Entscheidung zu begründen – die Behandlung und Regulierung eines Anspruchs von einem Korrespondenten übernehmen.

4.6 Wenn, aus welchem Grund auch immer, das Büro, das die Genehmigung erteilt hat, gezwungen ist, einen Geschädigten anstelle des Korrespondenten zu entschädigen, erhält es die Rückerstattung direkt von dem Büro, von dem der Antrag auf Genehmigung gestellt wurde, entsprechend den in Artikel 5 beschriebenen Bedingungen.

4.7 Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 4.4, steht es dem Korrespondenten frei, mit dem Versicherer, der seine Benennung beantragt hat, die Bedingungen für die Rückerstattung der an die Geschädigten gezahlten Beträge sowie die Art der Berechnung der Bearbeitungsgebühren zu vereinbaren, wobei eine solche Vereinbarung jedoch nicht gegenüber Büros anwendbar ist.

Wenn ein Korrespondent nicht in der Lage ist, die Rückerstattung von Vorschusszahlungen zu erhalten, die er gemäss den in Artikel 4.4 beschriebenen Bedingungen im Auftrag des Versicherers, der seine Genehmigung beantragt hat, geleistet hat, werden diese durch das Büro, das die Genehmigung erteilt hat, erstattet. Letzteres Büro wird diese dann von dem Büro, dem der Versicherer angehört, erstattet bekommen entsprechend den in Artikel 5 genannten Bedingungen.

4.8 Wenn ein Büro darüber informiert wird, dass eines seiner Mitglieder den Entschluss gefasst hat, einen Korrespondenten zu entlassen, wird es unverzüglich das Büro in Kenntnis setzen, das die Genehmigung erteilt hat. Letzterem Büro steht es frei, das Datum zu bestimmen, an dem die Genehmigung ausser Kraft tritt.

Wenn ein Büro, das einem Korrespondenten die Genehmigung erteilt hat, entscheidet, diese zu widerrufen bzw. darüber informiert wird, dass der Korrespondent den Widerruf der Genehmigung wünscht, wird es unverzüglich das Büro informieren, das den Antrag auf Genehmigung der Benennung des Korrespondenten gestellt hat. Es wird dem Büro auch das Datum der Wirksamkeit des Widerrufs des Korrespondenten bzw. das Datum des Ausserkraftsetzens der Genehmigung mitteilen.

Artikel 5 – ERSTATTUNGSBEDINGUNGEN

5.1 Wenn ein Büro oder der Vertreter, den es zu diesem Zweck ernannt hat, alle Ansprüche reguliert hat, die aus ein und demselben Unfall herrühren, wird es innerhalb der Frist von einem Jahr, gerechnet ab dem Tag der letzten Zahlung an den Geschädigten, per Fax oder E-Mail an das Mitglied des Büros, das die Grüne Karte bzw. die Versicherungspolice ausgestellt hat, oder an das betreffende Büro einen Rückerstattungsantrag richten, in dem Folgendes aufgeführt ist:

5.1.1 Die Beträge, die als Entschädigung an Geschädigte im Rahmen einer gütlichen Regulierung oder einer Gerichtsentscheidung gezahlt wurden;

5.1.2 Die Beträge, die für externe Leistungen bei der Behandlung und Regulierung jedes Anspruchs gezahlt wurden sowie alle Kosten, die speziell im Zusammenhang mit gerichtlichen Verfahren anfallen, die unter ähnlichen Umständen von einem im Unfallland niedergelassenen Versicherer aufgewendet worden wären;

5.1.3 Eine Bearbeitungsgebühr zur Abdeckung aller anderen Kosten, die gemäss den vom Council of Bureaux genehmigten Regeln berechnet wurden.

Wenn Ansprüche aus ein und demselben Unfall zurückgewiesen und erledigt werden, ohne dass eine Entschädigung erfolgte, können die gemäss 5.1.2 genannten Beträge und die vom Council of Bureaux gemäss 5.1.3 festgelegte Mindestgebühr gefordert werden.

5.2 Der Rückerstattungsantrag soll bestimmen, dass die fälligen Beträge im Land und in der Landeswährung des Begünstigten gebührenfrei innerhalb einer Frist von zwei Monaten, gerechnet ab dem Tag der Antragstellung zu zahlen sind und dass nach Ablauf dieser

Frist automatisch Verzugszinsen in Höhe von 12% pro Jahr auf den fälligen Betrag anfallen, gerechnet ab dem Tag der Antragstellung bis zum Tag des Eingangs der Überweisung bei der Bank des Begünstigten.

Der Rückerstattungsantrag kann ausserdem bestimmen, dass Beträge, die in der Landeswährung ausgedrückt werden, in Euro zahlbar sind zum jeweiligen offiziell gültigen Wechselkurs des Landes des anspruchstellenden Büros am Tag der Antragstellung.

5.3 Unter keinen Umständen sollen Rückerstattungsanträge Zahlungen für Bußgelder, Kautionen oder andere Geldstrafen zu Lasten eines Versicherungsnehmers enthalten, die nicht im Rahmen der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung des Unfalllandes gedeckt sind.

5.4 Unterlagen, einschließlich des objektiven Nachweises, dass die dem Geschädigten zustehende Entschädigung gezahlt wurde, sind auf Verlangen unverzüglich, jedoch ohne Verzögerung der Rückerstattung zu übersenden.

5.5 Die Rückerstattung aller in Artikel 5.1.1 und 5.1.2 genannten Beträge kann entsprechend den in diesem Artikel beschriebenen Bedingungen gefordert werden, unabhängig davon, dass das Büro nicht alle Ansprüche, die aus ein und demselben Unfall herrührten, reguliert hat. Die in Artikel 5.1.3 genannte Bearbeitungsgebühr kann ebenfalls angefordert werden, wenn die Hauptsumme, die Gegenstand der Rückerstattung ist, über dem vom Council of Bureaux festgelegten Betrag liegt.

5.6 Wenn nach Ausgleich eines Rückerstattungsantrags ein Schadenfall wieder aufgegriffen wird oder erneut ein Anspruch aus demselben Schadenfall geltend gemacht wird, berechnet sich die Bearbeitungsgebühr, sofern eine anfällt, entsprechend den Bestimmungen, die zu dem Zeitpunkt gelten, zu dem der Rückerstattungsantrag bezüglich des wieder aufgegriffenen oder weiteren Anspruchs unterbreitet wird.

5.7 Wenn keine Schadenersatzansprüche aus einem Unfall geltend gemacht wurden, kann keine Bearbeitungsgebühr gefordert werden.

Artikel 6 – GARANTIEVERPFLICHTUNG

6.1 Jedes Büro garantiert für seine Mitglieder die Rückerstattung aller vom Büro des Unfalllandes oder seinem zu diesem Zweck ernannten Vertreter geforderten Beträge entsprechend den Bestimmungen des Artikels 5.

Wenn ein Mitglied die geforderte Zahlung innerhalb der in Artikel 5 genannten zweimonatigen Frist nicht leistet, wird das Büro, dem dieses Mitglied angehört, die Erstattung selbst gemäss den dort beschriebenen Bedingungen vornehmen, soweit es vom Büro des Unfalllandes oder von dem zu diesem Zweck ernannten Vertreter eine Garantieforderung erhalten hat.

Das Büro, in seiner Eigenschaft als Garantiegeber, veranlasst die Zahlung innerhalb eines Monats. Nach Ablauf dieser Frist fallen automatisch Verzugszinsen in Höhe von 12% pro Jahr auf den geschuldeten Betrag an, gerechnet vom Tag der Garantieforderung bis zum Tag des Eingangs der Überweisung bei der Bank des Zahlungsempfängers.

Die Garantieforderung hat per Fax oder E-Mail innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Versendung des Rückerstattungsantrags gemäss Artikel 5 zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist und ohne Präjudiz für die Verzugszinsen, für die es selbst haftbar sein kann, beschränkt sich die Haftung des Büros in seiner Eigenschaft als Garantiegeber auf den von seinem Mitglied geforderten Betrag zuzüglich Zinsen für 12 Monate in Höhe von 12% pro Jahr.

Eine Garantieforderung ist unzulässig, wenn sie mehr als 2 Jahre nach Versendung des Rückerstattungsantrags erfolgt.

6.2 Jedes Büro garantiert, dass seine Mitglieder die Korrespondenten, deren Genehmigung sie beantragt haben, anweist, Ansprüche zu regulieren entsprechend den Bestimmungen des ersten Absatzes des Artikels 4.4 und diesen Korrespondenten bzw. dem Büro des Unfalllandes alle ihnen überlassenen Unterlagen zukommen zu lassen.

Abschnitt II

BESONDERE VORSCHRIFTEN, DIE DIE VERTRAGLICHEN BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEN BÜROS AUF DER GRUNDLAGE DER GRÜNEN KARTE REGELN

(fakultative Bestimmungen)

Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden Anwendung, wenn die vertraglichen Beziehungen zwischen den Büros auf der Grünen Karte beruhen.

Artikel 7 – AUSSTELLUNG UND AUSGABE VON GRÜNEN KARTEN

7.1 Jedes Büro ist für den Druck seiner Grünen Karten verantwortlich oder ermächtigt seine Mitglieder, diese zu drucken.

7.2 Jedes Büro ermächtigt seine Mitglieder, für Ihre Versicherten Grüne Karte nur für Fahrzeuge auszustellen, die in dem Land, für das es zuständig ist, zugelassen sind.

7.3 Jedes Mitglied kann von seinem Büro ermächtigt werden, seinen Versicherten in allen Ländern, in denen es kein Büro gibt, Grüne Karten auszuhändigen, sofern das Mitglied in diesem Land niedergelassen ist. Diese Möglichkeit beschränkt sich auf Fahrzeuge, die im betreffenden Land zugelassen sind.

7.4 Alle Grünen Karten werden für mindestens 15 Tage ab dem Tag ihres Beginndatums als gültig angesehen. Ist eine Grüne Karte für einen kürzeren Zeitraum ausgestellt, garantiert das Büro, das die Ausstellung der Grünen Karte genehmigt hat, Deckung gegenüber den Länderbüros, für die die Karte gültig ist für einen Zeitraum von 15 Tagen, gerechnet ab dem Tag des Beginns der Gültigkeit.

7.5 Wenn ein Abkommen, das zwischen zwei Büros geschlossen wurde, gemäss Artikel 16.3.5 gekündigt wird, sind Grüne Karten, die in ihrem Namen für die Verwendung in ihren

jeweiligen Gebieten der Staaten ausgegeben wurden, null und nichtig, sobald die Kündigung wirksam wird.

7.6 Wenn ein Abkommen durch die Anwendung des Artikels 16.3.6 annulliert oder ausser Kraft gesetzt wird, bestimmt der Council of Bureaux den verbleibenden Gültigkeitszeitraum der Grünen Karten, die im Namen der betreffenden Büros für die Verwendung in ihren jeweiligen Gebieten der Staaten ausgegeben wurden.

Artikel 8 – BESTÄTIGUNG DER GÜLTIGKEIT EINER GRÜNEN KARTE

Jede Aufforderung zur Bestätigung der Gültigkeit einer identifizierten Grünen Karte, die per Fax oder E-Mail durch das Büro des Unfalllandes oder einen zu diesem Zweck ernannten Vertreter an ein Büro gerichtet wird, ist innerhalb von drei Monaten ab Antragstellung definitiv zu beantworten. Wird keine Antwort erteilt, wird die Grüne Karte nach Ablauf dieser Frist als gültig angesehen.

Artikel 9 – GEFÄLSCHTE, UNBEFUGT AUSGEGEBENE ODER WIDERRECHTLICH GEÄNDERTE GRÜNE KARTEN

Für jegliche Grüne Karte, die in einem Land, für das sie gültig ist, vorgelegt wird und die angeblich mit der Genehmigung eines Büros ausgegeben wurde, übernimmt dieses Büro die Garantie, selbst wenn sie gefälscht, unbefugt ausgegeben oder widerrechtlich geändert worden sein sollte.

Die Garantie des Büros gilt jedoch nicht, wenn sich eine Grüne Karte auf ein Fahrzeug bezieht, das im Land des Büros nicht rechtmässig zugelassen ist, mit Ausnahme der in Artikel 7.3 beschriebenen Umstände.

Abschnitt III

BESONDERE VORSCHRIFTEN, DIE DIE VERTRAGLICHEN BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEN BÜROS AUF DER GRUNDLAGE DER UNTERSTELLTEN VERSICHERUNGSDECKUNG REGELN

(fakultative Bestimmungen)

Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden Anwendung, wenn die Beziehungen zwischen den Büros auf der unterstellten Versicherungsdeckung beruhen, vorbehaltlich gewisser Ausnahmen.

Artikel 10 – VERPFLICHTUNGEN DER BÜROS

Die Büros, für die die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten, garantieren auf Gegenseitigkeit die Rückerstattung aller im Rahmen dieser Internal Regulations zahlbaren Beträge, die aus einem Unfall herrühren, in den ein Fahrzeug verwickelt ist, das seinen gewöhnlichen Standort in dem Gebiet des Staates hat, für das das jeweilige Büro zuständig ist, unabhängig davon, ob das Fahrzeug versichert ist oder nicht.

Artikel 11 – DER BEGRIFF DES GEWÖHNLICHEN STANDORTS

11.1 Das Gebiet des Staates, in dem das Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort hat, wird auf der Grundlage eines der nachfolgenden Kriterien festgelegt:

11.1.1 Das Gebiet des Staates, dessen amtliches Kennzeichen das Fahrzeug trägt;

11.1.2 Wenn für eine Fahrzeugart keine Zulassung benötigt wird, aber das Fahrzeug eine Versicherungsplakette oder ein dem amtlichen Kennzeichen ähnliches Unterscheidungszeichen trägt, das Gebiet des Staates, in dem die Versicherungsplakette oder das Unterscheidungszeichen verliehen wurde;

11.1.3 Wenn weder ein amtliches Kennzeichen, noch eine Versicherungsplakette, noch ein Unterscheidungszeichen für bestimmte Fahrzeugarten benötigt wird, das Gebiet des Staates, in dem die Person, die die Verfügungsgewalt über das Fahrzeug hat, ihren ständigen Wohnsitz hat.

11.2 Wenn ein in einen Unfall verwickeltes Fahrzeug, das ein amtliches Kennzeichen tragen müsste, kein Kennzeichen trägt oder ein Kennzeichen trägt, das nicht oder nicht mehr rechtmäßig ausgegeben ist, wird das Gebiet des Staates, in dem sich der Unfall ereignet hat bezüglich der Regulierung jeglicher daraus resultierender Ansprüche als Gebiet des Staates angesehen, in dem das Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort hat.

Artikel 12 – AUSNAHMEN

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten nicht für:

12.1 Fahrzeuge, die in anderen als den Ländern der Büros, für die die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten, zugelassen sind und für die eine Grüne Karte von einem Mitglied eines dieser Büros ausgestellt wurde. Im Fall eines Unfalls unter Beteiligung eines Fahrzeugs, für das eine Grüne Karte ausgestellt wurde, wird das betreffende Büro entsprechend den in Abschnitt II beschriebenen Vorschriften handeln.

12.2 Fahrzeuge, die bestimmten Personen gehören, wenn der Staat, in dem sie zugelassen sind, in den anderen Staaten eine Organisation bzw. eine Einrichtung für die Entschädigung von Geschädigten gemäss den im Unfallland geltenden Bedingungen bestimmt hat.

12.3 Bestimmte Fahrzeugarten oder bestimmte Fahrzeuge, die ein besonderes Kennzeichen tragen, wenn ihre Verwendung im internationalen Verkehr vom Gesetz des besuchten Landes davon abhängig gemacht wird, dass eine gültige Grüne Karte oder eine Grenzversicherung vorliegt.

Die Liste der Fahrzeuge, auf die in Artikel 12.2 und 12.3 Bezug genommen wird sowie die Liste der in anderen Staaten ernannten Organisationen oder Einrichtungen wird von jedem Staat erstellt und vom Büro des Staates an den Council of Bureaux weitergeleitet.

Artikel 13 – BESTÄTIGUNG DES GEBIETS DES STAATES, IN DEM EIN FAHRZEUG SEINEN GEWÖHNLICHEN STANDORT HAT

Jede Aufforderung zur Bestätigung des Gebiets des Staates, in dem ein Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort hat, die per Fax oder E-Mail durch das Büro des Unfalllandes oder einen zu diesem Zweck ernannten Vertreter an ein Büro gerichtet wird, ist innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet ab dem Tag der Aufforderung definitiv zu beantworten. Geht bis zum Ablauf der Frist keine Antwort ein, wird dies als Bestätigung dafür angesehen, dass das Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort im Gebiet des Staates dieses Büros hat.

Artikel 14 – DAUER DER GARANTIE

Büros können die Dauer der Garantie, die sie im Rahmen des Artikels 10 gewähren, einschränken in Bezug auf:

14.1 Fahrzeuge mit vorläufigen Kennzeichen, deren Aussehen dem Council of Bureaux bereits früher mitgeteilt wurde. In solchen Fällen beträgt die Dauer der Garantie 12 Monate gerechnet vom Datum des auf dem Kennzeichen angegebenen Ablaufs der Gültigkeit;

14.2 Jedes andere Fahrzeug, das in den Anwendungsbereich der gegenseitig geschlossenen Abkommen mit anderen Büros fällt und dem Council of Bureaux mitgeteilt wurde.

Artikel 15 – EINSEITIGE ANWENDUNG DER GARANTIE AUF DER GRUNDLAGE EINER UNTERSTELLTEN VERSICHERUNGSDECKUNG

Vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Bestimmungen können Büros eine einseitige Anwendung dieses Abschnitts im Rahmen ihrer bilateralen Beziehungen vereinbaren.

Abschnitt IV

REGELN, DIE DIE ZWISCHEN NATIONALEN VERSICHERUNGSBÜROS GESCHLOSSENEN ABKOMMEN BESTIMMEN

(unabdingbare Bestimmungen)

Artikel 16 – BILATERALE ABKOMMEN – BEDINGUNGEN

16.1 Büros können miteinander bilaterale Abkommen schliessen, in denen sie sich gegenseitig verpflichten, die unabdingbaren Bestimmungen dieser Internal Regulations sowie die hierin beschriebenen fakultativen Bestimmungen einzuhalten.

16.2 Diese Abkommen werden von den vertragsschliessenden Büros dreifach unterzeichnet, wobei jedes Büro eine Kopie erhält. Die dritte Kopie wird an den Council of Bureaux übersandt, der sie, nach Rücksprache mit den betreffenden Parteien, über das Datum des Inkrafttretens ihres Abkommens informiert.

16.3 Diese Abkommen sollen Klauseln mit folgendem Inhalt enthalten:

16.3.1 Bezeichnung der vertragsschliessenden Büros unter Angabe ihres Status als Mitglieder des Council of Bureaux und der Gebiete der Staaten, für die sie zuständig sind.

16.3.2 ihrer Verpflichtung, den unabdingbaren Bestimmungen dieser Internal Regulations nachzukommen.

16.3.3 ihrer Verpflichtung, den gegenseitig gewählten und vereinbarten fakultativen Bestimmungen nachzukommen.

16.3.4 gegenseitige Vollmachten, die von diesen Büros in ihrem eigenen Namen und im Auftrag ihrer Mitglieder erteilt werden, für die gütliche Regulierung von Ansprüchen sowie die Annahme aussergerichtlicher oder gerichtlicher Verfahren, die voraussichtlich zur Zahlung einer Entschädigungsleistung im Rahmen dieser Internal Regulations führen.

16.3.5 unbegrenzte Dauer des Abkommens, vorbehaltlich des Rechts jedes vertragsschliessenden Büros, das Abkommen unter Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist, die gleichzeitig der anderen Partei und dem Council of Bureaux mitzuteilen ist, zu beenden.

16.3.6 automatische Annullierung oder Ausserkraftsetzung des Abkommens für den Fall, dass für eine der vertragsschliessenden Parteien die Mitgliedschaft im Council of Bureaux endet oder ausser Kraft gesetzt wird.

16.4 Ein Muster dieses Abkommens ist beigefügt (Anhang III)

Artikel 17 – AUSNAHME

17.1 In Abweichung von Artikel 16 werden die Büros der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums gemäss Artikel 2 der Europäischen Richtlinie vom 24. April 1972 (72/166/EWG) ihre gegenseitige Zustimmung zu diesen Internal Regulations durch ein multilaterales Abkommen kundtun, dessen Datum des Inkrafttretens von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft im Zusammenwirken mit dem Council of Bureaux festgelegt wird.

17.2 Die Büros in Nichtmitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes können sich diesem multilateralen Abkommen durch Einhaltung der vom zuständigen Komitee festgelegten Bedingungen anschliessen, wie es in der Verfassung des Council of Bureaux vorgesehen ist.

Abschnitt V

VERFAHREN ZUR ÄNDERUNG DER INTERNAL REGULATIONS

(unabdingbare Bestimmungen)

Artikel 18 – VERFAHREN

18.1 Jede Änderung dieser Regulations fällt ausschliesslich in die Zuständigkeit der Generalversammlung des Council of Bureaux.

18.2 Abweichend von Obigem fällt jede Änderung der in Abschnitt III enthaltenen Bestimmungen in die ausschließliche Zuständigkeit desjenigen Komitees, das in der Verfassung des Council of Bureaux vorgesehen ist.

- a) Diese Bestimmungen binden die Büros, die sich für die Anwendung des Abschnitts III in ihren vertraglichen Beziehungen mit anderen Büros entschieden haben, auch wenn sie keine Mitglieder dieses Komitees sind,
- b) Jede Änderung im Zusammenhang mit Artikel 4.2 fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Büros des Europäischen Wirtschaftsraums.

Abschnitt VI

SCHIEDSVERFAHREN

(unabdingbare Bestimmungen)

Artikel 19 – SCHIEDSKLAUSEL

Jede Auseinandersetzung, die aus diesen Internal Regulations herrührt oder mit ihnen in Zusammenhang steht, wird im Rahmen eines Schiedsverfahrens gelöst entsprechend der jeweils geltenden Schiedsgerichtsordnung des UNCITRAL (Kommission für internationales Handelsrecht der Vereinten Nationen).

Der Council of Bureaux legt die Gebühren der Schiedsrichter und die erstattungsfähigen Kosten fest.

Die Verantwortung für die Ernennung der Schiedsrichter obliegt dem Präsidenten des Council of Bureaux oder, falls nicht verfügbar, dem Vorsitzenden des Nomination Committee.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern.

Das Schiedsverfahren wird in englischer und französischer Sprache geführt.

Abschnitt VII

INKRAFTTRETEN

(unabdingbare Bestimmungen)

Artikel 20 – INKRAFTTRETEN

Diese Regulations treten am 1. Juli 2003 in Kraft. Von diesem Tag an werden sie alle Uniform Agreements und das Multilaterale Garantieabkommen, die zwischen den Büros geschlossen wurden, ersetzen.

Anhänge

Anhang I: Empfehlung Nr. 5

Anhang II: Richtlinie vom 24. April 1972 (72/166/EWG)

Anhang III: Musterabkommen zwischen Büros (siehe nachfolgende Seite)

Das Büro
Mitglied des Council of Bureaux
und
das Büro
Mitglied des Council of Bureaux

verpflichten sich hiermit sowohl die unabdingbaren Bestimmungen der Internal Regulations, die am 30. Mai 2002 von der Generalversammlung des Council of Bureaux angenommen wurden, als auch die fakultativen Bestimmungen von Abschnitt zu befolgen. Diese Verpflichtung gilt ebenso für jede Änderung der besagten Internal Regulations.

Ermächtigen sich hiermit gegenseitig zur Annahme aller gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren, die voraussichtlich zur Zahlung von Entschädigungsleistungen führen, oder jeden Anspruch gütlich zu regulieren, der aus Unfällen im Zusammenhang mit den Internal Regulations herrührt.

Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Unterzeichner kann es jedoch mit einer Frist von zwölf Monaten beenden. Die Mitteilung über die Beendigung ist gleichzeitig an den anderen Vertragspartner und den Generalsekretär des Council of Bureaux zu richten.

Ferner wird hiermit vereinbart, dass das vorliegende Abkommen automatisch endet oder ausgesetzt wird, wenn einer der Unterzeichner nicht mehr Mitglied des Council of Bureaux ist oder seine Mitgliedschaft aufgehoben wird.

Der Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens wird den Unterzeichnern vom Generalsekretär des Council of Bureaux nach Erhalt des von beiden Parteien unterschriebenen Exemplars mitgeteilt.